



Antwortformular Vernehmlassung „Kompetenzen von Schulpflege, Schulleitung und Schulverwaltung“

Um eine effiziente Auswertung der Vernehmlassungsantworten zu ermöglichen, bitten wir Sie, die Antworten auf die untenstehenden Fragen online unter <https://evasys.phzh.ch/evasys/online> einzugeben. Ihr individuelles Passwort (TAN) finden Sie im Begleitbrief. Selbstverständlich können Sie das Formular auch handschriftlich ausfüllen oder es ist zusammen mit allen anderen Vernehmlassungsunterlagen als elektronisches Formular unter www.volksschulamt.zh.ch → Aktuell zu finden.

Vernehmlassungsteilnehmer:

Organisation: **ZLV**

Kontaktperson: Kurt Willi

Adresse: Ohmstrasse 14, 8050 Zürich

Telefon: 044 317 20 50

E-Mail: kurt.willi@zlv.ch

Gruppe: Politische Partei Gemeinde Verband
 Lehrpersonen Regierung/Verwaltung Ausbildung
 Schulleitungen Eltern

Zur Beantwortung der Vernehmlassungsfragen stehen Ihnen jeweils 4 Felder zum Ankreuzen zur Verfügung. Diese bedeuten:

++	voll einverstanden
+	eher einverstanden
–	eher nicht einverstanden
--	nicht einverstanden

Bemerkungen:

Im Feld „Bemerkungen“ können Sie Ihre Kommentare zu den jeweiligen Fragen einfügen. Wenn Ihnen das Feld Bemerkungen auf der schriftlichen Version nicht ausreicht, bitten wir Sie, Ihre mit der genauen Nummerierung versehenen zusätzlichen Bemerkungen auf einem separaten Blatt mitzuliefern. Auf <https://evasys.phzh.ch/evasys/online> und in der elektronischen Version können Sie Ihre Bemerkungen vollständig in die entsprechenden Felder einfügen. Selbstverständlich können Sie auch kommentarlos ankreuzen oder Fragen, welche für Sie nicht von Relevanz sind, auslassen.

Stellungnahme

1. Kompetenzzuteilung Schulpflege, Schulleitung

1.1 Grundsatzaussage:

Die aktuelle Kompetenzzuteilung an die Schulpflege (§ 42 VSG) und an die Schulleitung (§ 44 VSG) hat sich in unserer Schulgemeinde grundsätzlich bewährt.

++ + - --

Bemerkungen:

1.2 Grundsatzaussage:

Die Gemeinden erhalten zukünftig die Möglichkeit, einzelne Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege an die Schulleitung zu delegieren.

++ + - --

Bemerkungen:

Dazu sind die Ressourcen der Schulleitung zu erhöhen.

1.2.1 Die Schulleitung beurteilt die Lehrpersonen (MAB).

++ + - --

Bemerkungen:

Eine Person aus der Schulpflege muss zwingend dabei sein.

1.2.2 Welche weiteren Kompetenzen der Schulpflege sollen an die Schulleitung übertragen werden können?

Kompetenzen:

-Personalanstellungen und Entlassungen von Personal, das der Schulleitung unterstellt ist. Die Schulpflege ist weiterhin sehr wichtig für die Lehrpersonen und erste Rekursinstanz.

-Personalführung und Personalplanung

-Schullaufbahnentscheide, auch SoPä

Bemerkungen:

1.2.3 **Welche Kompetenzen der Schulpflege sollen ausdrücklich nicht an die Schulleitung übertragen werden können?**

Kompetenzen:-Anstellung von CoSchulleitungen
-alle nicht operativen Geschäfte

Bemerkungen:

2. Ermöglichung von Gemeindegeschulleitungen / Gesamtschulleitungen

2.1 **Grundsatzaussage:
Die Schulgemeinden erhalten die Möglichkeit, bei Bedarf eine Hierarchiestufe (Gemeindegeschulleitung / Gesamtschulleitung) zwischen Schulpflege und Schulleitung einzurichten.**

++ + - --

Bemerkungen:

2.2 **Die Gemeindegeschulleitung / Gesamtschulleitung wird ausserhalb der kantonalen Vollzeiteinheiten geführt und kommunal finanziert.**

++ + - --

Bemerkungen:
Finanzschwache Gemeinden können sich sonst keine Gemeindegeschulleitung leisten.

2.3 **Der Gemeindegeschulleitung / Gesamtschulleitung können einzelne Kompetenzen übertragen werden, die bisher der Schulpflege zugewiesen sind.**

++ + - --

Bemerkungen:

Falls eine solche Gesamtschulleitung eingeführt wird, muss sie auch Kompetenzen haben, sonst ist sie überflüssig.

2.3.1 **Die Gemeindegeschulleitung / Gesamtschulleitung beurteilt die Schulleitungen.**

++ + - --

Bemerkungen:

Das Präsidium der Schulpflege ist zwingend bei der Beurteilung dabei.

2.4 **Der Gemeindegeschulleitung / Gesamtschulleitung können einzelne Kompetenzen übertragen werden, die bisher der Schulleitung zugewiesen sind.**

++ + - --

Bemerkungen:

Die Gemeindegeschulleitung / Gesamtschulleitung beurteilt die Lehrpersonen.

2.4.1 ++ + - --

Bemerkungen:

Die Gesamtschulleitung ist in Streitfällen erste Rekursinstanz.

2.5 **Welche weiteren Kompetenzen der Schulpflege oder der Schulleitung sollen einer Gemeindegeschulleitung / Gesamtschulleitung übertragen werden können?**

Kompetenzen:

- Leitung der Schulleiterkonferenz
- Leitung der Schulverwaltung
- erste Instanz nach der Schulleitung

Bemerkungen:

2.6 **Welche Kompetenzen der Schulpflege oder der Schulleitung sollen einer Gemeinschaftsschulleitung / Gesamtschulleitung ausdrücklich nicht übertragen werden können?**

Kompetenzen:

-Die Gesamtschulleitung darf beim Schulprogramm der einzelnen Schule nicht mitwirken.

-Die Gesamtschulleitung darf kein Lehrpersonal einsetzen.

Bemerkungen:

Das Controlling liegt bei der Schulpflege.

3. Aus- und Weiterbildung der Schulleitenden in der Berufseinstiegsphase

3.1 **Grundsatzaussage:
Die Schulleitenden erhalten in der Berufseinstiegsphase zusätzliche Unterstützung.**

++

+

-

--

Bemerkungen:

Das Know -How im Verwaltungsbereich muss aufgebaut werden.

3.2 **Es werden zusätzliche, die Schulleitungsausbildung vertiefende Weiterbildungsangebote bereitgestellt.**

++

+

-

--

Bemerkungen:

Es muss aber auch genügend Zeit für diese Weiterbildung zur Verfügung gestellt werden.

3.3 **Die Schulleitenden erhalten in der Berufseinstiegsphase zusätzliche Arbeitszeit für Weiterbildung in Form von bezahltem Urlaub oder zusätzlichen Vollzeiteinheiten.**

++ + - --

Bemerkungen:

Die Schulleitenden müssen grundsätzlich mehr Ressourcen erhalten, die aber nicht bei den Lehrpersonen weggenommen werden dürfen.

4. Gesetzliche Verankerung der Schulverwaltungen

4.1 **Grundsatzaussage:
Die Schulverwaltungen werden im Volksschulgesetz besser verankert.**

++ + - --

Bemerkungen:

4.2 **Grundsatzaussage:
Die Schulgemeinden werden verpflichtet, eine Schulverwaltung zu führen.**

++ + - --

Bemerkungen:

4.3 **Der Leiterin / dem Leiter der Schulverwaltung können einzelne Kompetenzen der Schulpflege übertragen werden.**

++ + - --

Bemerkungen:

Die Schulverwaltung ist ein aufsührendes Organ.

- 4.4 **Der Leiterin / dem Leiter der Schulverwaltung können einzelne Kompetenzen der Schulleitung übertragen werden.**

++

+

-

--

Bemerkungen:

- 4.5 **Welche Kompetenzen der Schulpflege oder der Schulleitung sollen der Leiterin / dem Leiter der Schulverwaltung übertragen werden können?**

Kompetenzen:keine

Bemerkungen:

Die Schulverwaltung ist ein Dienstleistungsorgan und darf keinerlei Weisungsrechte gegenüber SL haben.

- 4.6 **Welche Kompetenzen der Schulpflege oder der Schulleitung sollen der Leiterin / dem Leiter der Schulverwaltung ausdrücklich nicht übertragen werden können?**

Kompetenzen: Eine Antwort erübrigt sich hier.

Bemerkungen:

Schlussbemerkungen:

Für die SL-Funktion auf allen Stufen ist eine pädagogische Grundausbildung mit Praxiserfahrung nötig . Mit der Antwort des ZLV wird die Position der Schulleitungen gestärkt. Der ZLV fordert aber grosse Sorgfalt bei der Auswahl der Schulleitungen. Die Schulpflege muss den Lehrpersonen in schwierigen Situationen unkompliziert Gehör gewähren.

Wir bitten Sie, **Ihre Stellungnahme bis zum 15. Dezember 2011** an folgende Adresse zu senden:

Schriftlich: Volksschulamt des Kantons Zürich
Vernehmlassung „Kompetenzen von Schulpflege, Schulleitung und Schulverwaltung“
Walchestrasse 21
8090 Zürich

Elektronisch: vernehmlassung@vsa.zh.ch

Fragen zur Vernehmlassung richten Sie bitte an:
vernehmlassung@vsa.zh.ch
Telefon 043 259 53 53